

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Christian Zander (CDU)**

vom 25. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2022)

zum Thema:

**Aufklärungserfordernis bezüglich der Zusammenarbeit mit der Firma 21DX**

und **Antwort** vom 14. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Feb. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung  
- Krisenstab -

Herrn Abgeordneten Christian Zander (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10760

vom 25. Januar 2022

über:

Aufklärungserfordernis bezüglich der Zusammenarbeit mit der Firma 21 DX

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Seit wann konnte die Gesundheitsverwaltung absehen, dass der Aufbau einer landeseigenen Testinfrastruktur notwendig sein wird? Wann, wie, in welcher Form und durch wen wurde diese Notwendigkeit festgestellt?

Zu 1.:

Im September 2020 wurden durch die Senatsverwaltung erstmalig Testleistungen (mobile Testteams) für einen Leistungszeitraum ab Ende November 2020 ausgeschrieben. In diesem Verfahren ist kein zuschlagsfähiges Angebot eingegangen. Seit Spätherbst des Jahres 2020 wurden deshalb nach direkten Verhandlungen zunächst der DRK Landesverband Berliner Rotes Kreuz, die Firma 21 DX und die Bundeswehr mit mobilen Testteams durch die Senatsverwaltung beauftragt. Naturgemäß war im November noch nicht das volle Ausmaß der notwendigen Testaktivitäten absehbar. Wie bekannt kam es insoweit immer wieder zu sehr kurzfristigen Lageänderungen und Beschlüssen, auf die ebenso kurzfristig reagiert werden musste. Damit haben sich auch die Testaktivitäten analog zur Entwicklung der Pandemie und den im Zuge der Pandemiebekämpfung getroffenen Beschlüssen stetig weiterentwickelt.

2. Laut dem Berliner Vergaberecht müssen öffentliche Aufträge über Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro und öffentliche Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 10.000 Euro ausgeschrieben werden. Ist dies bei der Vergabe der Aufträge des Landes Berlin im Zusammenhang mit den landeseigenen Testzentren immer berücksichtigt worden? Falls nein, um welche konkrete Aufträge handelte es sich? Falls nein, warum hat die Senatsverwaltung von öffentlichen Ausschreibungen abgesehen?

Zu 2.:

Bei der Vergabe der Aufträge des Landes Berlin im Zusammenhang mit den landeseigenen Testzentren wurden die einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften immer berücksichtigt. Insbesondere im Rahmen von Maßnahmen der Pandemiebekämpfung konnte deshalb aufgrund der pandemiebedingten Dringlichkeit von Beschaffungen (§ 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV; vgl. hierzu Mitteilung der EU-Kommission 2020/C 108 I/0 vom 01.04.2020; Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19.03.2020; Rundschreiben SenWiEnBe II D Nr. 04/2020 vom 15.04.2020) sowie aus anderen gesetzlichen Ausnahmvorschriften (z.B. § 14 Abs. 4 Nr. 1 VgV) von öffentlichen Ausschreibungen abgesehen werden.

Aufgrund des wachsenden Bedarfs an Testleistungen und der Verstärkung des Bedarfs, insbesondere in Folge der Einführung der Bürgertestung Anfang März 2021, wurden nach entsprechender Bewilligung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Hauptausschuss zwei weitere Ausschreibungen im Wege eines offenen Verfahrens durchgeführt: Mitte März 2021 für Leistungen im Zeitraum Mai bzw. Juni bis maximal Dezember 2021 und im September 2021 für den Zeitraum Dezember 2021 bis maximal März 2022. Ein Zuschlag (nicht an die 21 DX GmbH, sondern an die Ecolog Deutschland GmbH) konnte lediglich im ersten Vergabeverfahren für eins von drei Losen erteilt werden, da ein unterlegener Bieter jeweils Nachprüfungsanträge gestellt hat und dadurch automatisch ein gesetzliches Zuschlagsverbot eingetreten ist. Über beide Nachprüfungsanträge ist bis heute nicht rechtskräftig entschieden worden.

Zur Sicherstellung des Testzentrenbetriebes für die vom Zuschlagsverbot betroffenen Leistungen wurden deshalb in Übereinstimmung mit der allgemeinen Vergabepaxis und der Vergaberechtsprechung aufgrund des andauernden Zuschlagsverbots zur Überbrückung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Nachprüfungsanträge bis heute insgesamt 13 einmonatige bis maximal zweimonatige Interimsaufträge oder nicht dem Vergaberecht unterliegende Vertragsänderungen zur Verlängerung der Interimsaufträge an zwei unterschiedliche Unternehmen 21 DX GmbH (9) und Vitolus GmbH (4) erteilt.

3. Wurden im Sinne der Haushaltsdisziplin immer mehrere Angebote eingeholt? Falls ja, von wie vielen Mitbewerbern und für welche Leistungen? (Bitte für jede Leistung die Anzahl der angefragten Unternehmen einzeln angeben) Falls nein, warum nicht?

Zu 3.:

Im Rahmen der durchgeführten offenen Verfahren erfolgte jeweils eine europaweite Bekanntmachung des Vergabeverfahrens. Interessierte Bieter können daraufhin ein Angebot abgeben. Der Auftraggeber fragt daher im Rahmen eines solchen Verfahrens keine Angebote direkt bei Bietern ab. Soweit Bieter im Zuge der Verhandlungsverfahren aufgrund der besonderen Dringlichkeit direkt zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden, erfolgte die Angebotsaufforderung an alle der Senatsverwaltung zum jeweiligen Zeitpunkt bekannten, leistungsbereiten und geeigneten Anbieter entsprechender Dienstleistungen.

Aus der abgebrochenen Ausschreibung lagen Angebote vom DRK Landesverband Berliner Rotes Kreuz und 21 DX vor, die auf Weisung der damaligen Hausleitung für die ersten Beauftragungen gleichberechtigt berücksichtigt wurden. Bei den offenen Ausschreibungen wurden Angebote mehrerer Unternehmen eingereicht und nach einheitlichen Kriterien geprüft. Neben dem DRK Landesverband Berliner Rotes Kreuz kamen auch die Firmen Ecolog und Vitolus zum Zug.

4. Wer war zuständig, über eine Direktvergabe zu entscheiden? Wer war an der Entscheidung beteiligt?

Zu 4.:

Eine Direktvergabe ist nicht erfolgt. Alle Aufträge wurden im Rahmen von offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren erteilt. Die Vergabeverfahren wurden durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung bzw. ab 21.12.2021 durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung durchgeführt.

5. Gab es seitens der Vergabekammer Bedenken hinsichtlich der Auftragsvergabe an 21 DX? Falls das zutrifft: wann wurden sie jeweils geäußert? Worin bestanden diese? Inwieweit hat die Senatsverwaltung die Bedenken der Vergabekammer bei der Auftragsvergabe berücksichtigt?

Zu 5.:

Am 18. Januar 2022 hat die Vergabekammer zwei Beschlüsse gefasst, welche die Interimsbeauftragungen für Dezember 2021 und Januar 2022 sowie das offene Verfahren für die Beauftragung der Testzentren von Dezember bis maximal März 2022 betreffen. Beide Entscheidungen sind nicht rechtskräftig. Die Senatsverwaltung hat gegen beide Entscheidungen Rechtsmittel eingelegt, da sie die Rechtsauffassung der Vergabekammer nicht teilt und der Testbetrieb aufrechterhalten werden muss.

Hauptgegenstand der Entscheidung der Vergabekammer ist die Frage, ob der Antragssteller des Nachprüfungsantrages die von der Senatsverwaltung gemäß § 46 VgV zum Beleg für die Leistungsfähigkeit geforderten Eignungsnachweise erbracht hat oder nicht. SenWGPG sieht den Nachweis der Leistungsfähigkeit nicht als erbracht an, die Vergabekammer hat hierzu eine andere Auffassung.

6. War dem Senat vor Unterzeichnung des Vertrages mit 21 DX bekannt, dass das Unternehmen erst im September 2020 gegründet wurde?

Zu 6.:

Der Zeitpunkt der Unternehmensgründung ist kein vergaberechtlich zulässiges Eignungskriterium und spielte daher keine Rolle. Folgerichtig wurde der Zeitpunkt der Unternehmensgründung auch zu keinem Zeitpunkt abgefragt.

7. Trifft es zu, dass der „Gesamtkoordinator Testung“ der Gesundheitsverwaltung am 15. Dezember 2020 vermerkte, 21 DX habe sich „als leistungsfähiges Unternehmen bewährt“ und dass die Ausweitung der Testkapazitäten „nur durch eine ergänzende Beauftragung an 21 DX gewährleistet werden“ könne? Wie ist der genaue Wortlaut des Vermerks? An wen war der Vermerk gerichtet?

Zu 7.:

Es handelte sich um einen Vermerk für die damalige Hausleitung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung nach einer Besprechung mit der Hausleitung zur Ausweitung der Testkapazitäten.

8. Falls das zutrifft: Wie und auf welcher Grundlage kam der Gesamtkoordinator Testung zu dieser Bewertung? Weshalb könnte die Ausweitung der Kapazitäten „nur durch eine ergänzende Beauftragung an 21 DX gewährleistet werden“? Weshalb kamen andere Unternehmen für die Ausweitung der Testkapazitäten nicht infrage? Bitte erläutern.

Zu 8.:

Anlass war die aufgrund der damaligen Pandemieentwicklung noch vor den Weihnachtsfeiertagen zur Unterstützung von Alten- und Pflegeheimen sowie vergleichbarer Einrichtungen dringend erforderliche Ausweitung der mobilen Testteams innerhalb weniger Tage. Die Bewertung erfolgte auf Basis des Ergebnisses des zuvor durchgeführten offenen Verfahrens und der Erfahrungen zur Leistungsfähigkeit aus der seit Ende November 2020 durch die beauftragten Dienstleister erfolgten Leistungserbringung.

9. In welcher Höhe liegen die Zahlungen, die das Land Berlin an 21 DX seit Beginn der Zusammenarbeit getätigt hat? (Bitte für jeden Monat seit Beginn der Zusammenarbeit einzeln ausweisen)

Zu 9.:

Die Gesamtkosten für das Jahr 2021 betragen zunächst 44.161.242,45 Euro. Von dieser Summe werden jedoch die Zahlungen abgezogen, welche die 21 Dx GmbH von der Kassenärztlichen Vereinigung erstattet bekommt und dem Senat wieder gutschreibt. Die Summe wird sich dementsprechend verringern.

10. Welche Vergütung ergibt sich daraus entsprechend der in der Ausschreibung vorgesehenen Anzahl je Schnelltest sowie je PCR-Test?

Zu 10.:

Die Vergütung für die Sachkosten und die Durchführung der einzelnen Testungen regelt die Testverordnung des Bundes. 21 Dx leistet darüber hinaus die Einrichtung und den Betrieb der Testzentren mit verschiedenen flankierenden Maßnahmen wie dem Betrieb einer Online-Plattform.

11. War 21 DX an der Erstellung der Ausschreibung zum Aufbau von 21 stationären und zehn mobilen Corona-Teststationen beteiligt? Falls ja, in welcher Form und in welchem Umfang?

Zu 11.:

21 Dx hat der seinerzeitigen Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung einen ersten Entwurf der Leistungsbeschreibung zugearbeitet.

12. Wie erklärt der Senat, dass in den Metadaten der PDF-Datei, die jeder Bieter auf dem offiziellen Ausschreibungsportal heruntergeladen konnte, der Name der Geschäftsführerin von 21 DX auftauchte?

Zu 12.:

Dies ist aus der oben zu Frage 11 beschriebenen Zuarbeit zu erklären.

13. Trifft es zu, dass die Senatsverwaltung im Zuge der zweiten Ausschreibung 21 DX bat, die Leistungsbeschreibung zu detaillieren? Falls ja: Weshalb erfolgte diese Bitte?

Zu 13.:

Soweit mit der „zweiten Ausschreibung“ das offene Verfahren aus dem März 2021 gemeint ist, ja (s.o. Antwort zu Frage 11).

14. Trifft es zu, dass die Leistungsbeschreibung von 21 DX ganz oder teilweise von der Senatsverwaltung in den offiziellen Ausschreibungsdokumenten übernommen wurde? Falls ja, ist diese Praxis üblich? Falls nein, wie stellt sich der Sachverhalt stattdessen dar?

Zu 14.:

Der von 21 Dx erstellte Erstentwurf wurde durch die Senatsverwaltung weiter be- und überarbeitet. Dabei sind Teile aber auch unverändert beibehalten worden. Es ist nicht nur sachdienlich, sondern auch üblich insbesondere bei der Erstellung von Leistungsbeschreibungen auf externes Fachwissen zurückzugreifen. Dies ist in § 7 Abs. 1 VgV auch ausdrücklich vorgesehen und erlaubt. Die im Falle einer solchen Vorbefassung angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung einer Wettbewerbsverzerrung wurden durch die Senatsverwaltung ergriffen.

15. Trifft es zu, dass die 21 DX-Mitarbeiterin Evelyn T. am 12. Februar 2021 einen Entwurf der Auftragsbestätigung an die Senatsverwaltung verschickte? Falls ja, wurde sie dazu von der Senatsverwaltung aufgefordert? Wie war der genaue Wortlaut des Entwurfs von Frau T.?

16. Trifft es zu, dass die Senatsverwaltung den Entwurf der Auftragsbestätigung von Frau T. teilweise oder ganz übernahm und wiederum an 21 DX verschickte? Wie ist der genaue Wortlaut der offiziellen Auftragsbestätigung? Ist es üblich, dass die Senatsverwaltung sich Auftragsbestätigungen von Auftragnehmern verfassen lässt?

Zu 15. und 16.:

In der Hochphase der Pandemie und dem schnellen, innerhalb von Tagen notwendigen Aufbau der Testkapazitäten aufgrund zahlreicher Ausbrüche in Einrichtungen und Heimen, wurden viele Anweisungen an den Dienstleister zunächst mündlich oder in mehreren E-Mails übermittelt. In diesem Zusammenhang wurde der Dienstleister gebeten, die verschiedenen Detail-Absprachen in einem Entwurf zusammenzufassen.

17. In welcher Beziehung standen der Gesamtkoordinator Testung und die 21 DX-Mitarbeiterin Evelyn T. zueinander? Wurde die Senatsverwaltung ggf. über etwaige persönliche Verbindungen unterrichtet? Falls ja, wann und in welcher Form geschah dies?

Zu 17.:

Die Kontakte von 21 DX zur seinerzeitigen SenGPG sind weit vor dem Stellenantritt des Gesamtkoordinators im Zusammenhang mit dem, im September 2020 durchgeführten, offenen Verfahren entstanden, in dem 21 DX ein Angebot abgegeben hat. Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung wurde über etwaige persönliche Verbindungen durch die Presse unterrichtet. Diese sind Gegenstand eines laufenden internen Revisionsverfahrens.

Berlin, den 14. Februar 2022

In Vertretung  
Dr. Thomas Götz  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung